

rot = Änderungen nach rechtl. Prüfung in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Arndt

rot mit gelber Hinterlegung = Anmerkungen Sachbearbeiterinnen

**Entwurf**

<p><b>Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006 (Abwasserbeseitigungssatzung)</b></p>	<p><b>Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom 10.10.2023 (Abwasserbeseitigungssatzung)</b></p>
<p>Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVObI. 2014 S.-H. S. 129), und der §§ 31 und 31a des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung v. 11.02.2008 (GVObI. 2008 S.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.10.2013 (GVObI. 2013 S.-H. S. 387), in der jeweils geltenden Fassung wird durch die Gemeindevertretung Büchen am 19.05.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 4 <b>Abs. 1 S. 1, und Abs. 2 , 17 Abs. 1 u. 2 und 134 Abs. 5</b> der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), <b>und der §§ 44 Abs. 3, Abs. 4, 45 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) erlässt die Gemeinde Büchen nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.10.2023 sowie nach Genehmigung der §§ 2, 3 durch die untere Wasserbehörde vom [ ] folgende Satzung:</b></p>
<p><b>INHALTSÜBERSICHT</b></p> <p><b>I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)</b></p> <p>§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept                  § 2 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht                  § 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht                  § 4 Öffentliche Einrichtungen                  § 5 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen                  § 6 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen</p> <p><b>II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht                  § 8 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts                  § 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts                  § 10 Anschluss- und Benutzungszwang                  § 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang                  § 12 Antragsverfahren                  § 13 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren</p>	<p><b>INHALTSÜBERSICHT</b></p> <p><b>I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)</b></p> <p>§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept                  § 2 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht                  § 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht                  § 4 Öffentliche Einrichtungen                  § 5 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen                  § 6 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen</p> <p><b>II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht                  § 8 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts                  § 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts                  § 10 Anschluss- und Benutzungszwang                  § 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang                  § 12 Antragsverfahren                  § 13 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren</p>

<p><b>III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen</b></p> <p>§ 14 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse  § 15 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse  § 16 Grundstücksentwässerungsanlage  § 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage  § 18 Sicherung gegen Rückstau</p> <p><b>IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung</b></p> <p>§ 19 Bau, Betrieb und Überwachung  § 20 Einbringungsverbote  § 21 Entleerung</p> <p><b>V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung</b></p> <p>§ 22 Zutrittsrecht  § 23 Grundstücksbenutzung</p> <p><b>VI. Abschnitt: Abgaben</b></p> <p>§ 24 Abgaben für die Abwasserbeseitigung  § 25 Kostenerstattungen</p> <p><b>VII. Abschnitt: Schlussvorschriften</b></p> <p>§ 26 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage  § 27 Anzeigepflichten  § 28 Altanlagen und Rückbau  § 29 Haftung  § 30 Ordnungswidrigkeiten  § 31 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel  § 32 Datenschutz  § 33 Vorhaben des Bundes und des Landes  § 34 Übergangsregelungen  § 35 In-Kraft-Treten</p>	<p><b>III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen</b></p> <p>§ 14 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse  § 15 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse  § 16 Grundstücksentwässerungsanlage  § 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage  § 18 Sicherung gegen Rückstau</p> <p>Der bisherige IV. Abschnitt wurde gestrichen, weil die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung auf das Amt Büchen übertragen wurde. Hier gilt die Kleinkläranlagensatzung des Amtes Büchen.</p> <p><b>IV. Abschnitt: Grundstücksbenutzung</b></p> <p>§ 19 Zutrittsrecht  § 20 Grundstücksbenutzung</p> <p><b>VI. Abschnitt: Abgaben</b></p> <p>§ 21 Abgaben für die Abwasserbeseitigung  § 22 Kostenerstattungen</p> <p><b>VII. Abschnitt: Schlussvorschriften</b></p> <p>§ 23 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage  § 24 Anzeigepflichten  § 25 Altanlagen und Rückbau  § 26 Haftung  § 27 Ordnungswidrigkeiten  § 28 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel  § 29 Datenschutz  § 30 Vorhaben des Bundes und des Landes  § 31 Befreiung  § 32 Übergangsregelungen  § 33 In-Kraft-Treten</p>
<p><b>I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)</b></p> <p><b>§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept</b></p> <p>(1) Die Gemeinde ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet.</p>	<p><b>I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)</b></p> <p><b>§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept</b></p> <p>(1) Die Gemeinde Büchen (nachfolgend auch „Gemeinde“ genannt) ist für die Abwasserbeseitigung im örtlichen Gebiet ihrer Aufgabenträgerschaft (Entsorgungsgebiet) nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) zuständig und dazu verpflichtet. Diese Satzung regelt die</p>

<p>(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser,</li> <li>2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie</li> <li>3. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.</li> </ol> <p>(3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>(4) Die Gemeinde hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Landeswassergesetz erlassen.</p>	<p><b>Abwasserbeseitigung.</b></p> <p>(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser,</li> <li>2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie</li> <li>3. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen <b>sowie die Verwertung und die Beseitigung der anfallenden Rückstände.</b></li> </ol> <p>(3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken <b>gesammelt</b> abfließt. (<b>§ 54 Abs. 1 WHG</b>) Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p><b>(4) entfällt, aufgrund von anderen gesetzlichen Regelungen im Landeswassergesetz</b></p>
<p><b>§ 2 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht</b></p> <p>(1) Wenn der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 3 Landeswassergesetz). Aus der Anlage 1 ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes ist dem Amt Büchen übertragen; insoweit gelten die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus</p>	<p><b>§ 2 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht</b></p> <p>(1) <b>Soweit</b> der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (<b>§ 45 Abs. 2 LWG</b>). Aus der Anlage 1 ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben <b>und in welche Gewässer eingeleitet wird. Den betreffenden Grundstückseigentümern</b> wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes ist dem Amt Büchen übertragen; insoweit gelten die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus</p>

<p>Grundstückskläranlagen des Amtes Büchen (Kleinkläranlagensatzung).</p> <p>(2) Soweit nach der Anlage 1 Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, ist die Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf das Amt Büchen übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Büchen (Kleinkläranlagensatzung).</p> <p>(3) Soweit die Gemeinde entsprechend ihrem Abwasserkonzept die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.</p>	<p>Grundstückskläranlagen des Amtes Büchen (Kleinkläranlagensatzung).</p> <p>(2) Soweit nach der Anlage 1 Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, ist die Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf das Amt Büchen übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Büchen (Kleinkläranlagensatzung).</p> <p>(3) entfällt, da diese Regelung für Büchen nicht greift. Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung wurde nicht auf die Gewerbebetriebe übertragen</p>
<p><b>§ 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht</b></p> <p>(1) In dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan wird von der Gemeinde dargestellt, auf welchen Grundstücken in der Gemeinde eine Versickerung in Abhängigkeit der Versickerungsart möglich ist und auf welchen Grundstücken eine Versickerung nur bedingt möglich ist.</p> <p>Die Gemeinde überträgt gemäß § 31 Abs. 5 Landeswassergesetz den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen nach Satz 1 eine Versickerung in Abhängigkeit der Versickerungsart möglich ist und auf denen eine Versickerung nur bedingt, aber dennoch möglich ist, die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht. Bei den Grundstücken, auf denen gemäß Anlage 2 eine Versickerung nur bedingt möglich ist, erfolgt zum Nachweis der Versickerungsmöglichkeit eine gesonderte Prüfung der Versickerungsfähigkeit durch den Grundstückseigentümer.</p> <p>(2) Die Gemeinde überträgt hiermit auch den Eigentümern der Grundstücke, für die eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Trennsystem vorgehalten und betrieben wird, die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht, wenn eine Versickerung in Abhängigkeit der Versickerungsart</p>	<p><b>§ 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht</b></p> <p>(1) Wenn der Gemeinde die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist oder die ortsnahe Einleitung in ein Gewässer bzw. die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wasserwirtschaftlich sinnvoll ist und die Voraussetzungen an eine erlaubnisfreie, anzeige- oder erlaubnispflichtige Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LWG vorliegen, überträgt die Gemeinde den Grundstückseigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser gemäß § 45 Abs. 4 LWG.</p> <p>(2) In den als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplänen wird von der Gemeinde dargestellt, auf welchen Grundstücken in der Gemeinde eine Versickerung in Abhängigkeit der Versickerungsart möglich ist, auf welchen Grundstücken eine Versickerung nur bedingt möglich ist und auf welchen Grundstücken eine Versickerung bzw. Direkteinleitung teilweise erfolgt. Die Gemeinde überträgt gemäß § 45 Abs. 4 LWG den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke und Grundstücksteile auf denen nach Satz 1 eine Versickerung in Abhängigkeit der Versickerungsart möglich ist und auf denen eine</p>

möglich ist oder nur bedingt, aber dennoch möglich ist. Bei den Grundstücken, auf denen gemäß Anlage 2 eine Versickerung nur bedingt möglich ist, erfolgt zum Nachweis der Versickerungsmöglichkeit eine gesonderte Prüfung der Versickerungsfähigkeit durch den Grundstückseigentümer.

(3) In den Fällen der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nach Abs. 1 und 2 ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern, zu verrieseln oder direkt in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten. Hierbei sind die wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Es dürfen wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer nicht berührt werden, insbesondere keine erhebliche Mehrbelastung der anderen Grundstückseigentümer drohen. Soweit eine Übertragung nach den vorstehenden Regelungen erfolgt ist, ist der Grundstückseigentümer für sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Entwässerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Nutzungsberechtigten vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswassermenge von den in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) auszugehen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor.

(5) In den Fällen der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nach Abs. 2 und 3 ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der

Versickerung nur bedingt, aber dennoch möglich ist, und jeweils ohne Notüberlauf in die Kanalisation erfolgt, die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht. Bei den Grundstücken, auf denen gemäß Anlage 2 eine Versickerung nur bedingt möglich ist, erfolgt die Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht mit Zustimmung der Wasserbehörde, wenn die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 LWG erfüllt sind. Zum Nachweis der Versickerungsmöglichkeit ist eine gesonderte Prüfung der Versickerungsfähigkeit durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten erforderlich.

(3) In den Fällen der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nach Abs. 2 ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern, zu verrieseln oder direkt in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten. Hierbei sind die wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Es dürfen wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht berührt werden, insbesondere keine erhebliche Mehrbelastung der anderen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten drohen. Soweit eine Übertragung nach den vorstehenden Regelungen erfolgt ist, ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte für sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Entwässerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswassermenge von den in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) auszugehen.

(4) Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betreffen, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor.

(5+6) gestrichen, da die Regelungen im neuen Absatz 3 und weiterhin im Absatz 4 bereits enthalten sind

<p>Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswassermenge von den in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) auszugehen.</p> <p>(6) Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor.</p>	
<p><b>§ 4 Öffentliche Einrichtungen</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde in ihrem Gebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.</p> <p>(2) Jeweils eine selbstständige öffentliche Einrichtung wird gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Trennsystem) und</li> <li>2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Trennsystem).</li> </ol> <p>(3) Eine selbstständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).</p>	<p><b>§ 4 Öffentliche Einrichtungen</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde in ihrem Gebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.</p> <p>(2) Jeweils eine selbstständige öffentliche Einrichtung wird gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Trennsystem) und</li> <li>2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Trennsystem).</li> </ol> <p>(3) gestrichen, da die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung auf das Amt übertragen wurde und in der Kleinkläranlagensatzung des Amtes Büchen geregelt ist</p>
<p><b>§ 5 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen</b></p> <p>(1) Zur jeweiligen zentralen, öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasser-/Regenwasserkanäle (Trennsystem), Pumpstationen,</p>	<p><b>§ 5 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen</b></p> <p>(1) Zur jeweiligen zentralen, öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen,</li> <li>- Niederschlagswasser-/Regenwasserkanäle</li> </ul>

<p>Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.</p> <p>Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung(en) geworden sind,</li> <li>2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.</li> </ol> <p>(2) Zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems oder nur eines Schmutzwassersystems bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.</p> <p>(4) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen.</p>	<p>(Trennsystem), - Pumpstationen, <b>Reinigungsschächte</b>, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen. - <b>bei Druckentwässerung auch die sich auf privaten Grundstücken befindlichen und von der Gemeinde hergestellten oder übernommenen öffentlichen Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers.</b></p> <p>Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung(en) geworden sind,</li> <li>2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.</li> </ol> <p><b>(2 alt) gestrichen, da es sich um eine öffentliche Einrichtung des Amtes handelt und somit in der Kleinkläranlagensatzung des Amtes geregelt wird</b></p> <p>(2) Art, <b>Größe</b>, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems oder nur eines Schmutzwassersystems bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind. <b>Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Aus –und Umbau, Sanierung wie auch Beseitigung besteht nicht.</b></p> <p>(3) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen.</p>
<p><b>§ 6 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen</b></p> <p>1. Grundstücke</p>	<p><b>§ 6 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen</b></p> <p>1. Grundstücke</p>

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

## 2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 - BGBl. I S. 175 in der jeweils geltenden Fassung), so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümer, denen Wohnungserbbauberechtigte gleichgestellt sind, sind verpflichtet, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit der Gemeinde abzuschließen, insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder ein Bevollmächtigter nicht benannt, so wirken die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer. Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, über eine Anschlussleitung entwässert werden oder entwässert werden sollen. - Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Dieses gilt entsprechend für die übrigen Berechtigten und Verpflichteten.

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

## 2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von **Wohnungs- und/oder Teileigentümern (Wohnungseigentumsgesetz - WEG)**, so haftet jeder Wohnungs- **und/oder Teileigentümer** als Gesamtschuldner. **Soweit Rechte oder Pflichten der Wohnungs- und /oder Teileigentümer sich aus dem gemeinschaftlichen Eigentum ergeben, ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemäß § 9 a Abs. 2 WEG berechtigt und verpflichtet.** Wohnungs- **und/oder Teileigentümer**, denen Wohnungserbbauberechtigte gleichgestellt sind, sind verpflichtet, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die **Eigentümergeinschaft** mit der Gemeinde abzuschließen, insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der **Wohnungs-/Teileigentümers** berühren, **sind** der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder ein Bevollmächtigter nicht benannt, so wirken die an einen Wohnungs- **und/oder Teileigentümer** abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer. Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, über eine Anschlussleitung entwässert werden oder entwässert werden sollen. - Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel

<p>3. Grundstücksanschluss</p> <p>Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal / Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis vor dem ersten Reinigungsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss vor dem Reinigungsschacht auf dem trennenden oder vermittelnden Grundstück; Reinigungsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück anzubringen. Ist ein Reinigungsschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze, im Falle des Satzes 2 an der Grundstücksgrenze des vermittelnden oder trennenden Grundstücks.</p> <p>4. Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Hebung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere auch Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung ist die Abwasserpumpe Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen</p>	<p>erhält. Dieses gilt entsprechend für die übrigen Berechtigten und Verpflichteten.</p> <p>3. Grundstücksanschluss</p> <p>Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal / Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis <b>unmittelbar</b> vor dem ersten Reinigungsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss <b>unmittelbar</b> vor dem Reinigungsschacht auf dem trennenden oder vermittelnden Grundstück; Reinigungsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück anzubringen. <b>Sie gehören jeweils nicht zur öffentlichen Einrichtung.</b> Ist ein Reinigungsschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze, im Falle des Satzes 2 an der <b>straßenseitigen</b> Grundstücksgrenze des vermittelnden oder trennenden Grundstücks.</p> <p>4. Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind <b>private, nicht zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung gehörende</b> Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Hebung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere auch Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. <b>Bei Druckentwässerung ist die private Abwasserpumpe Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.</b></p>
<p><b>II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p><b>§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 8) berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist (§§ 1 bis 3) und die</p>	<p><b>II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p><b>§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 8) berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist (§§ 1 bis 3) und die</p>

im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserkanals liegen. Bei Abwasserableitungen über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Ist die Gemeinde für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasserkanal, besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich Grundstücksanschluss) für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 9) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte. In den Fällen des Abs. 1 Satz 4 besteht ein Benutzungsrecht erst, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis für die Gemeinde vorliegt und nur nach deren Maßgabe.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung, wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

(5) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen, die die/der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, die Neuverlegung (Veränderung) eines Anschlusskanals erforderlich, so werden die notwendigen Arbeiten im öffentlichen Bereich durch die Gemeinde auf Kosten der/des Anschlussberechtigten ausgeführt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung eines zweiten oder mehrfachen Anschlusskanals beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muss.

(6) Das Niederschlagswasser darf nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (Einwilligung) der Gemeinde zum Zwecke der Brauchwassernutzung in eine Niederschlagswassernutzungsanlage geleitet werden. Dieses Abwasser ist der Schmutzwasserleitung

im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserkanals liegen. Bei Abwasserableitungen über fremde private Grundstücke ist ein dinglich abgesichertes Leitungsrecht (**insbesondere Grunddienstbarkeit und Baulast**) erforderlich. Ist die Gemeinde für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger **öffentlicher** Niederschlagswasserkanal, so besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe **der wasserrechtlichen Bestimmungen**.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des **jeweiligen** öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich Grundstücksanschluss) für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 9) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die **betreffende** öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte. **In den Fällen des Abs. 1 Satz 4 besteht ein Benutzungsrecht erst, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und nur nach deren Maßgabe.**

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung, wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde **nach Ermessen** den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

(5) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen, die die/der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, die Neuverlegung (Veränderung) eines Anschlusskanals erforderlich, so werden die notwendigen Arbeiten im öffentlichen Bereich durch die Gemeinde auf Kosten der/des Anschlussberechtigten ausgeführt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung eines zweiten oder mehrfachen Anschlusskanals beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muss.

(6) Das Niederschlagswasser darf nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (Einwilligung) der Gemeinde zum Zwecke der Brauchwassernutzung in eine Niederschlagswassernutzungsanlage geleitet werden. **Das für häusliche Zwecke verwandte Niederschlags-**

<p>zuzuführen. Der Anschlussberechtigte hat am Zulauf der Trinkwasserversorgungsanlage sowie am Ablauf der Niederschlagswassernutzungsanlage einen geeichten Wasserzähler nach den Bestimmungen der Gemeinde auf seine Kosten einzubauen.</p>	<p>wasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Der Anschlussberechtigte hat am Zulauf der Trinkwasserversorgungsanlage sowie am Ablauf der Niederschlagswassernutzungsanlage einen geeichten Wasserzähler nach den Bestimmungen der Gemeinde auf seine Kosten einzubauen <b>und von der Gemeinde abnehmen zu lassen sowie die Zählernummern mitzuteilen.</b></p>
<p><b>§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts</b></p> <p>(1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder</li> <li>2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder</li> <li>3. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 die wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegt oder nicht zu erwarten ist.</li> </ol> <p>Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Gemeinde zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Baulast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 10 Abs. 7.</p> <p>(2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau und Ausbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.</p> <p>(3) Schmutz- oder Niederschlagswasser darf nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.</p> <p>(4) Bei zeitweiligen Grundwasserabsenkungen, wie z.B. im Rahmen von Bauvorhaben, muss vor der</p>	<p><b>§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts</b></p> <p>(1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder</li> <li>2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder</li> <li>3. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 die wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegt oder nicht zu erwarten ist.</li> </ol> <p>Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Gemeinde zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich <b>und</b> durch Baulast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 10 Abs. 7.</p> <p>(2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau und Ausbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.</p> <p>(3) Schmutz- <b>und</b> Niederschlagswasser darf nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.</p> <p>(4) <b>Die Einleitung von Schichten- oder Grundwasser in die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung,</b></p>

<p>Einleitung in den Niederschlagswasserkanal der schriftliche und begründete Nachweis gegenüber der Gemeinde erbracht werden, dass das Schichten- und Grundwasser unbelastet ist. Die Grundwasserentnahme ist außerdem vom Verursacher der Wasserbehörde anzuzeigen.</p>	<p>etwa bei zeitweiligen Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben, bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Mit der Beantragung ist der schriftliche und begründete Nachweis gegenüber der Gemeinde vorzulegen, dass das Schichten- und Grundwasser unbelastet ist. Die Grundwasserentnahme ist außerdem vom Verursacher der Wasserbehörde anzuzeigen. <b>Derjenige, der Grundwasser in die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde einleitet, ist selbst für die Einhaltung wasserrechtlicher Pflichten bei der Entnahme des Wassers verantwortlich.</b></p>
<p><b>§ 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.</p> <p>(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Menschen gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,</li> <li>b) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,</li> <li>c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,</li> <li>d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,</li> <li>e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder</li> <li>f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.</li> </ul> <p>(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,</li> <li>b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,</li> <li>c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,</li> </ul>	<p><b>§ 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.</p> <p>(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Menschen gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,</li> <li>b) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,</li> <li>c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,</li> <li>d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,</li> <li>e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder</li> <li>f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.</li> </ul> <p>(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,</li> <li>b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,</li> <li>c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,</li> </ul>

<p>d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,  e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,  f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a.,</p> <p>g) Kunstharz, Lacken, Lösungsmitteln, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;  h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;  i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;  j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;  k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;  l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;  m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;  n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;  o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet werden;  p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,  - wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht bestandskräftig erteilt ist oder als bestandskräftig erteilt gilt,  - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.</p>	<p>d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,  e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,  f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber <b>und ähnlichen Pressrückständen, insbesondere aus der Trocknung und Entsaftung oder sonstigen Lebensmittelverarbeitung und -herstellung,</b> Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a.,  g) Kunstharz, Lacken, Lösungsmitteln, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;  h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;  i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;  j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;  k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;  l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;  m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;  n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;  o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;  p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, <b>ärztlichen und zahnärztlichen Praxen sowie ähnlichen Einrichtungen,</b>  - wenn die Einleitung nach <b>§ 48 (1) LWG und § 58 WHG</b> genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht <b>vollziehbar</b> erteilt ist oder als erteilt gilt <b>sowie solange eine ggf. nach § 58 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG erforderliche Anzeige noch nicht erfolgt ist,</b>  - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.</p>
---	--

<p>q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.</p> <p>(4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 4 angegebenen Grenzwerte.</p> <p>Die Gemeinde kann die Grenzwerte nach Satz 1 sowie die Einleitungsbedingungen nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.</p> <p>(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Abs. 3, entspricht.</p> <p>(6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,</li> <li>2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.</li> </ol> <p>(7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen dürfen in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig; zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Entgelte zu regeln.</p> <p>(8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Gemeinde kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.</p> <p>(9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über</p>	<p>q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.</p> <p>(4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 4 angegebenen Grenzwerte.</p> <p>Die Gemeinde kann die Grenzwerte nach Satz 1 sowie die Einleitungsbedingungen nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.</p> <p>(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es <b>der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der jeweiligen Fassung, insbesondere den §§ 99 Abs. 1, 102 StrlSchV entspricht.</b></p> <p>(6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,</li> <li>2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.</li> </ol> <p>(7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen dürfen in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig; zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Entgelte zu regeln.</p> <p>(8) <b>Wasser</b>, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Gemeinde kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.</p> <p>(9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über</p>
--	--

<p>Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass lediglich mit Leitungswasser oder Niederschlagswasser gewaschen wurde. Die Wäsche von ölverunreinigten Teilen und der Einsatz von Hochdruckreinigern sind verboten. Fahrzeugoberwäschen von gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen sind ausschließlich auf Flächen, die gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht dafür hergerichtet und genehmigt sind (Waschplätze), erlaubt. Das Waschwasser ist nach einer entsprechenden Vorbehandlung ausschließlich in Schmutzwasserkanäle einzuleiten. Abs. 13 bleibt unberührt.</p> <p>(10) Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.</p> <p>(11) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Grundstücke, von denen Amalgam, Benzin, Benzol, Öl oder Fett ins Abwasser gelangen kann, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.</p> <p>(12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.</p> <p>(13) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten</p>	<p>Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass lediglich mit Leitungswasser oder Niederschlagswasser gewaschen wurde. Die Wäsche von ölverunreinigten Teilen und der Einsatz von Hochdruckreinigern sind verboten. Fahrzeugoberwäschen von gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen sind ausschließlich auf Flächen, die gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht dafür hergerichtet und genehmigt sind (Waschplätze), erlaubt. Das Waschwasser ist nach einer entsprechenden Vorbehandlung ausschließlich in Schmutzwasserkanäle einzuleiten. Abs. 13 bleibt unberührt.</p> <p>(10) Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.</p> <p>(11) <b>Die Gemeinde kann verlangen</b>, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. <b>Auf</b> Grundstücken, von denen Amalgam, Benzin, Benzol, Öl oder Fett ins Abwasser gelangen kann, <b>sind</b> Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.</p> <p>(12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.</p> <p>(13) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten</p>
--	---

<p>ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.</p> <p>(14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.</p> <p>(15) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.</p> <p>(16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.</p>	<p>ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.</p> <p>(14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.</p> <p>(15) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.</p> <p>(16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.</p>
<p><b>§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße (Weg, Platz) oder durch einen Privatweg mit unmittelbarem Zugang zu einer solchen Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 12 zu stellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.</p>	<p><b>§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße (Weg, Platz) oder durch einen Privatweg mit unmittelbarem Zugang zu einer solchen Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 12 zu stellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.</p>

<p>(2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).</p> <p>(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>(4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 13 Abs. 3 ist durchzuführen.</p> <p>(5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 9 Abs. 11), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.</p> <p>(6) Soweit die Gemeinde die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümern übertragen hat (§ 2 Abs. 1), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die gemeindliche Einrichtung zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen, wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.</p> <p>(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie</p>	<p>(2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung <b>und anderweitiger Rechtsvorschriften</b> verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die <b>jeweilige</b> öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).</p> <p>(3) Bei Neu- und Umbauten <b>auf dem Grundstück</b> muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>(4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 13 Abs. 3 ist durchzuführen.</p> <p>(5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 9 Abs. 11), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.</p> <p>(6) Soweit die Gemeinde die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümern übertragen hat (§ 2 Abs. 1), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.  <b>Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes ist dem Amt Büchen übertragen; insoweit gelten die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Büchen (Kleinkläranlagensatzung).</b></p> <p>(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.</p>
---	--

<p>sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).</p> <p>(8) Die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 10) und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 11) gelten für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis der Gemeinde entsprechend.</p>	<p>Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes ist dem Amt Büchen übertragen; insoweit gelten die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Büchen (Kleinkläranlagensatzung).</p> <p>(8) Die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 10) und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 11) gelten für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis der Gemeinde entsprechend.</p> <p>(9) Sollte sich während des Betriebes der öffentlichen Abwasserbeseitigung herausstellen, dass ein Fehlanschluss vorliegt, so hat der Grundstückseigentümer diesen Fehlanschluss unverzüglich nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Gemeinde die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanchlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanchlusses gehen zu Lasten des Anschlussberechtigten. Bei Vorliegen eines Fehlanchlusses, bei dem Schmutzwasser dem Niederschlagswasserkanal zugeführt wird, ist unverzüglich die weitere Nutzung dieses Fehlanchlusses zur Ableitung von Schmutzwasser einzustellen.</p>
<p><b>§ 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer nach § 2 Abs. 1 die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer geschlossenen Abwassergrube im Sinne von § 10 Abs. 7.</p> <p>(2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 3 übertragen wurde.</p>	<p><b>§ 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer nach § 2 Abs. 1 die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer geschlossenen Abwassergrube im Sinne von § 10 Abs. 7.</p> <p>(2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 3 übertragen wurde.</p>

<p>(3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die bei in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 10. Das für die häuslichen Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.</p> <p>(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.</p>	<p><b>Soweit Grundstücke über eine Versickerungsanlage mit einem Notüberlauf in die Kanalisation verfügen, gilt insoweit § 10.</b></p> <p>(3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die bei in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 10. Das für die häuslichen Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.</p> <p>(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.</p>
<p><b>§ 12 Antragsverfahren</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen, in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer, muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.</p> <p>(2) Der Antrag muss enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;</li> <li>b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;</li> <li>c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder geschlossener Gruben;</li> </ul>	<p><b>§ 12 Antragsverfahren</b></p> <p>(1) <b>Der zu unterschreibende Antrag zum Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.</b> In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 ist ebenfalls ein Antrag auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer, auf besonderem Vordruck <b>bei der unteren Wasserbehörde</b> zu stellen. <b>Die/der wasserrechtliche(r) Anzeige / Antrag für eine Grundwasserbenutzung durch das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser mittels Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer gegenüber der unteren Wasserbehörde muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.</b> <b>Die Anträge sind jeweils in dreifacher Ausfertigung über die Gemeinde bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.</b></p> <p>(2) Der Antrag muss enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;</li> <li>b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;</li> <li>c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder geschlossener Gruben;</li> </ul>

<p>d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;  e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;  f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.</p> <p>(3) Der Antrag soll enthalten</p> <p>a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:</p> <p>aa) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab von höchstens 1:500. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.</p> <p>ab) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.</p> <p>ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülalaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.</p> <p>b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.</p> <p>c) alle Angaben, die die Gemeinde für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur</p>	<p>d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;  e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;  f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.</p> <p>(3) Der Antrag soll enthalten</p> <p>a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:</p> <p>aa) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab von höchstens 1:500. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.</p> <p>ab) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.</p> <p>ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülalaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.</p> <p>b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.</p> <p>c) alle Angaben, die die Gemeinde für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur</p>
--	--

<p>Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt.</p> <p>(4) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.</p> <p>(5) Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 70 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.</p> <p>(6) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. Bei Indirekteinleitungen sind der Gemeinde mit dem Antrag, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach in Kraft treten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.</p>	<p>Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt.</p> <p>(4) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.</p> <p>(5) Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 70 Abs. 2 <b>oder § 64 (2)</b> Landesbauordnung als gestellt gilt.</p> <p>(6) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. Bei Indirekteinleitungen sind der Gemeinde mit dem Antrag, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung (<b>Art, Herkunft, Menge und Qualität</b>) des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.</p>
<p><b>§ 13 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren</b></p> <p>(1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben sind der Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde.</p> <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und geschlossene Abwassergruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.</p> <p>(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem der Reinigungsschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt worden ist. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.</p>	<p><b>§ 13 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren</b></p> <p>(1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind der Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. <b>Soll Abwasser nichthäuslicher Art, insbesondere von Gewerbe- und Industriebetrieben, eingeleitet werden, ist der Antrag auch vom künftigen Einleiter zu unterzeichnen, sofern dieser nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist.</b></p> <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik <b>zu planen</b>, herzustellen und zu betreiben.</p> <p>(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, <b>nachdem die Anschlussgenehmigung</b> erteilt worden ist. <b>Die Gemeinde übernimmt keine zivilrechtliche Haftung</b> für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.</p> <p><b>(4) Vor der Inbetriebnahme sind gültige Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlage sowie ein Dichtigkeitsnachweis der erdverlegten Abwasserleitungen nach DIN EN 1610 vorzulegen. Die Durchführung einer TV-Inspektion kann von der Gemeinde gefordert werden.</b></p>

<p>(4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.</p>	<p>(5) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.</p>
<p><b>III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen</b></p> <p><b>§ 14 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse</b></p> <p>(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Ziff. 3) sowie deren Änderung bestimmt die Gemeinde, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt die Gemeinde, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Gemeinde begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.</p> <p>(2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.</p> <p>(3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude oder Wohneinheiten auf einem Grundstück können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten</p>	<p><b>III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen</b></p> <p><b>§ 14 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse</b></p> <p>(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Ziff. 3) sowie deren Änderung bestimmt die Gemeinde, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt die Gemeinde, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Gemeinde begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.</p> <p>(2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten. <b>Für den Fall, dass der Abwasserkanal für das anzuschließende Grundstück über ein oder mehrere weitere Grundstücke geführt werden muss (z. B. bei Hinterliegergrundstücken), hat der Anschlussverpflichtete die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen (Herstellung der Leitung auf den weiteren Grundstücken einschließlich notwendiger Bestellung von Dienstbarkeiten/Baulasten).</b></p> <p>(3) Jedes Grundstück soll <b>in der Regel</b> nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude oder Wohneinheiten auf einem Grundstück können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten</p>

<p>Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten.</p> <p>(5) Werden Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung Bestandteil des Grundstücksanschlusses (§ 6 Ziff. 3 Satz 4), gelten die §§ 16 und 17, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen des Grundstückseigentümers, entsprechend.</p> <p>(6) Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Übergabeschachtes (Kontrollschacht für Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) bestimmt die Gemeinde. In der Nähe der Grundstücksgrenze ist durch den Grundstückseigentümer ein Übergabeschacht als Einsteigschacht gemäß DIN 1986 Teil 100 mit einem Innendurchmesser von 1 m und offenem Gerinne zu errichten. Der Übergabeschacht ist entsprechend der Tiefe des Grundstücksanschlusses herzustellen. Er darf nicht überdeckt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde auf Grundlage der DIN 1986 Teil 100.</p> <p>(6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.</p>	<p>Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten.</p> <p>(5) Werden Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung Bestandteil des Grundstücksanschlusses (§ 6 Ziff. 3 Satz 3), gelten die §§ 16 und 17, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen des Grundstückseigentümers, entsprechend.</p> <p>(6) Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Übergabeschachtes (Kontrollschacht für Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) bestimmt die Gemeinde. In der Nähe der Grundstücksgrenze ist durch den Grundstückseigentümer ein Übergabeschacht als Einsteigschacht gemäß DIN 1986 Teil 100 mit einem Innendurchmesser von 1 m und offenem Gerinne zu errichten. Der Übergabeschacht ist entsprechend der Tiefe des Grundstücksanschlusses herzustellen. Er darf nicht überdeckt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde auf Grundlage der DIN 1986 Teil 100.</p> <p>(7) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.</p>
<p><b>§ 15 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse</b></p> <p>(1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Gemeinde auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die</p>	<p><b>§ 15 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse</b></p> <p>(1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Gemeinde auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen</p>

<p>öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.</p> <p>(2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.</p> <p>(3) Soweit die Gemeinde die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder Veränderungen nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 16) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.</p> <p>(5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.</p>	<p>Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.</p> <p>(2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.</p> <p>(3) Soweit die Gemeinde die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder Veränderungen nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 16) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.</p> <p>(5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.</p>
<p><b>§ 16 Grundstücksentwässerungsanlage</b></p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 6 Ziff. 4).</p> <p>(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gemeindlicher und gesetzlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, auszubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung,</p>	<p><b>§ 16 Grundstücksentwässerungsanlage</b></p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 6 Ziff. 4).</p> <p>(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gemeindlicher und gesetzlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752 <b>wie auch DIN EN 12056 und den Merk-/Arbeitsblättern der DWA (=Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.)</b> und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu planen, herzustellen,</p>

<p>Erneuerung, Änderung, Umbau, Ausbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten sollten nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.</p>	<p>zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, auszubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Planung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau, Ausbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten sollten nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.</p>
<p>(3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. - Bei einer Druckrohrentwässerung ist die Pumpstation ebenfalls ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.</p>	<p>(3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde kein genügendes natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. - Bei einer Druckrohrentwässerung ist die Pumpstation ebenfalls ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.</p>
<p>(4) Der Übergabeschacht gemäß § 14 Abs. 6 ist für das jeweilige Entwässerungssystem an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der jeweilige Abwasserkanal (Sammler) liegt, zu errichten (Anlage 3). An einem Übergabeschacht sind bis zu zwei Anschlüsse möglich. Die Schächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Schächte ist unzulässig.</p>	<p>(4) Der Übergabeschacht gemäß § 14 Abs. 6 ist für das jeweilige Entwässerungssystem <b>an der von der Gemeinde festgelegten Stelle zugänglich und</b> möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der jeweilige Abwasserkanal (Sammler) liegt, zu errichten (Anlage 3). An einem Übergabeschacht sind bis zu zwei Anschlüsse möglich. Die Schächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Schächte ist unzulässig.</p>
<p>(5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zum Reinigungsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.</p>	<p>(5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zum Reinigungsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.</p>
<p>(6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und</p>	<p>(6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Gemeinde <b>zu planen, zu errichten sowie bestimmungs- und ordnungsgemäß</b> so zu betreiben, dass das Abwasser in <b>behandeltem</b> Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße</p>

<p>die Beseitigung des Abscheideguts sind der Gemeinde nachzuweisen.</p> <p>(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 13).</p> <p>(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.</p> <p>(9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.</p> <p>(10) Bei der Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und dem Umbau oder Ausbau der Grundstücksabwasseranlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.</p>	<p>und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts sind der Gemeinde nachzuweisen.</p> <p>(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 13).</p> <p>(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.</p> <p>(9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2 <b>oder den jeweils geltenden Vorschriften in dieser Satzung</b>, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung <b>auf eigene Kosten</b> auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.</p> <p>(10) Bei der Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und <b>dem</b> Umbau oder Ausbau der Grundstücksabwasseranlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und von der Gemeinde entleeren zu lassen. <del>und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.</del></p>
<p><b>§ 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage</b></p> <p>(1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist</p> <p>a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,</p>	<p><b>§ 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage</b></p> <p>(1) <b>Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit Zutritt zu allen Teilen von Grundstücken und Gebäuden zu gewähren, auf denen sich zur jeweiligen öffentlichen Abwassereinrichtung gehörende Anlagen oder auf denen sich Anlagen befinden, die dem Anschluss an die jeweilige</b></p>

<p>b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 9,</p> <p>c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,</p> <p>d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder</p> <p>e) zur Beseitigung von Störungen</p> <p>sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.</p> <p>(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.</p> <p>(3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.</p> <p>(4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Pumpstationen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.</p>	<p>öffentliche Abwassereinrichtung dienen. Zu diesen Anlagen gehören insbesondere der Revisionsschacht und die übrigen Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Beschäftigten der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen sowie das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.</p> <p>(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.</p> <p>(3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.</p> <p>(4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Pumpstationen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage <b>und die für die Berechnung von Abgaben und Erstattungsansprüchen</b> erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.</p>
<p><b>§ 18 Sicherung gegen Rückstau</b></p> <p>Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Gemeinde nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen</p>	<p><b>§ 18 Sicherung gegen Rückstau</b></p> <p>Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke <b>nach den anerkannten Regeln der Technik</b> gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Gemeinde nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem</p>

<p>Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage oder Pumpstation in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.</p>	<p>anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage oder Pumpstation in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.</p> <p><b>Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Anlagen zur Sicherung gegen Rückstau selbst verantwortlich.</b></p>
<p><b>IV. Abschnitt: Grundstücksbenutzung</b></p> <p><b>§19 Zutrittsrecht</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer und die Besitzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.</p> <p>(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.</p>	<p><b>IV. Abschnitt: Grundstücksbenutzung</b></p> <p><b>§19 Zutrittsrecht</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer und die Besitzer haben den mit einem Ausweis versehenen <b>Bediensteten oder</b> Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.</p> <p><b>Dies gilt nur, soweit das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit erfolgt.</b></p> <p>(2) <b>Der Bedienstete oder</b> der Beauftragte der Gemeinde darf Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.</p> <p>(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.</p>
<p><b>§19 Grundstücksbenutzung</b></p> <p>(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie</p>	<p><b>§ 20 Grundstücksbenutzung</b></p> <p>(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie</p>

<p>erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.</p> <p>(2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Ziff. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.</p> <p>(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.</p> <p>(5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.</p>	<p>erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.</p> <p>(2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Ziff. 3) <b>und die Teile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen</b>, die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen, <b>Verlegen und deren Unterhaltung unentgeltlich</b> zuzulassen.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.</p> <p>(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch <b>oder im Baulastenverzeichnis</b> eingetragen sind. <b>In diesen Fällen hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu zahlen.</b></p> <p>(5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.</p>
<p><b>V. Abschnitt: Abgaben</b></p> <p><b>§-24 §20 Abgaben für die Abwasserbeseitigung</b></p> <p>(1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde einmalige Beiträge auf Grund der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung.</p> <p>(2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Grund- und Zusatzgebühren auf Grund der Satzung über die Erhebung von Abgaben und</p>	<p><b>V. Abschnitt: Abgaben</b></p> <p><b>§ 21 Abgaben für die Abwasserbeseitigung</b></p> <p>(1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde einmalige Beiträge auf Grund der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale <b>und dezentrale</b> Abwasserbeseitigung.</p> <p>(2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Grund- und Zusatzgebühren auf Grund der Satzung über die Erhebung von Abgaben und</p>

<p>Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung.</p>	<p>Kostenerstattungen für die zentrale <del>und dezentrale</del> Abwasserbeseitigung.</p>
<p><b>§20 Kostenerstattungen</b></p> <p>Für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung und den Ausbau und Umbau sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen auf Grund der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung.</p>	<p><b>§ 22 Kostenerstattungen</b></p> <p>Für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung und den Ausbau und Umbau <del>von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, die u.a. durch die Teilung von Grundstücken erforderlich werden,</del> fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen auf Grund der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale <del>und dezentrale</del> Abwasserbeseitigung.</p>
<p><b>VI. Abschnitt: Schlussvorschriften</b></p> <p><b>§ 21 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage</b></p> <p>Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.</p>	<p><b>VI. Abschnitt: Schlussvorschriften</b></p> <p><b>§ 23 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage</b></p> <p>Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.</p>
<p><b>§ 22 Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 10 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.</p> <p>(3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung binnen zwei Wochen der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet (vgl. auch § 6 Nr. 2).</p>	<p><b>§ 24 Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 10 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.</p> <p>(3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung binnen zwei Wochen der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet (vgl. auch § 6 Nr. 2).</p>
<p><b>§ 23 Altanlagen und Rückbau</b></p> <p>(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht Bestandteil einer der Gemeinde angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder</p>	<p><b>§ 25 Altanlagen und Rückbau</b></p> <p><del>(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht Bestandteil einer der Gemeinde angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder</del></p>

<p>Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.</p> <p>(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.</p>	<p><del>Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.</del></p> <p>(1) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.</p>
<p><b>§ 24 Haftung</b></p> <p>(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.</p> <p>(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 9, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.</p> <p>(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(5)</p> <p>Bei Überschwemmungsschäden als Folge von</p> <p>a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,</p>	<p><b>§ 26 Haftung</b></p> <p>(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. <b>Er haftet auch für Kosten, die aufgrund von nach § 17 angeordneten Maßnahmen entstehen.</b></p> <p>(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 9, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.</p> <p>(4) <b>Die Haftung nach den Abs. 1 bis 3 gilt nicht, wenn der Verursacher oder Grundstückseigentümer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.</b></p> <p>(5) <b>Bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit hat der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Benutzer der Abwassereinrichtungen der Gemeinde Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde nur, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Gemeinde, einem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde oder einem Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen. Bei sonstigen Schäden, insbesondere Überschwemmungsschäden, etwa als Folge von</b></p> <p><b>a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Starkregen, Frostschäden oder Schneeschmelze,</b></p>

<p>b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,  c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,  d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,</p> <p>hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.</p> <p>(6) Wenn geschlossene Abwassergruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammung werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.</p>	<p>b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks,  c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung oder  d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,</p> <p>hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Gemeinde, einem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde oder einem Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.</p> <p>(6) gestrichen, da in der Kleinkläranlagensatzung des Amtes geregelt</p>
<p><b>§ 25 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>a) § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;  b) § 9 sowie § 20 Abwasser einleitet;  c) § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;  d) § 10 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;  e) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;  f) § 13 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;  g) § 16 Abs. 2 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;</p> <p>h) § 17 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;  i) § 17 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;</p>	<p><b>§ 27 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>a) § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;  b) § 9 Abwasser einleitet;  c) § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;  d) § 10 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;  e) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;  f) § 10 Abs. 9 einen Fehlanschluss nicht beseitigt;</p> <p>g) § 13 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;  h) § 16 Abs. 2 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;</p> <p>i) § 17 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der</p>

<p>j) § 21 Abs. 1 die Entleerung behindert;  k) § 21 Abs. 2 die Anforderung der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;  l) § 22 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;  m) § 9 Abs. 14 sowie § 27 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 zuwiderhandelt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.</p>	<p>Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;  j) § 17 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;  k) § 23 die öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;  l) § 9 Abs. 14 sowie § 24 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;  m) § 25 Abs. 6 Verstopfungen verursacht, durch einleiten von Stoffen die nicht eingeleitet werden dürfen.</p> <p>(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 zuwiderhandelt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit Geldbußen geahndet werden.</p>
<p><b>§ 26 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel</b></p> <p>(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.</p> <p>(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweiligen Fassung.</p>	<p><b>§ 28 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung</b></p> <p>(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.</p> <p>(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweiligen Fassung.</p> <p>(3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Ersatzvornahme durch Einstellung der Entsorgung vorzunehmen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zu widerhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,</li> <li>-die Einleitung von Abwasser unter der Umgehung, Beeinflussung oder Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder</li> <li>-zu gewährleisten, dass Störungen andere Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Abwasseranlagen der Gemeinde oder Dritte ausgeschlossen sind.</li> </ul> <p>Die Gemeinde hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.</p>
<p><b>§ 27 Datenschutz</b></p>	<p><b>§ 29 Datenverarbeitung</b></p>

<p>(1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.</p> <p>(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.</p>	<p>(1) Die Gemeinde ist befugt, personenbezogene Daten der Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer und Wasserabnehmer zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der Wasserversorgung im Sinne dieser Satzung, der Bearbeitung des Anschlussantrages, Ermittlung und Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Name,</li> <li>b) Vorname(n),</li> <li>c) Anschrift,</li> <li>d) Grundstücks- und Grundbuchdaten (Flur, Gemarkung, Flurstück, Größe, Eigentümerdaten)</li> <li>e) Berechnungsgrundlagen (Geschossigkeit, Nutzungsart, Messergebnisse, Eichjahr)</li> </ol> <p>(3) Die Gemeinde ist berechtigt die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten durch Übermittlung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Grundstückseigentümern, Anschlussnehmern, Wasserabnehmern,</li> <li>b) der für Grundsteuer zuständigen Behörde (nur Namen und Anschrift der Grundstückseigentümer),</li> <li>c) dem Einwohnermeldeamt der Gemeinde Büchen,</li> <li>d) der Bauverwaltung der Gemeinde Büchen,</li> <li>e) der Finanzverwaltung der Gemeinde Büchen,</li> <li>f) dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation und</li> <li>g) dem für die Grundbücher zuständigen Grundbuchamt</li> </ol> <p>zu verarbeiten.</p> <p>(4) Die Fristen für die Aufbewahrung von personenbezogenen Daten werden beachtet.</p>
--	--

<p><b>§ 28 Vorhaben des Bundes und des Landes</b></p> <p>Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke und Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.</p>	<p><b>§ 30 Vorhaben des Bundes und des Landes</b></p> <p>Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke und Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.</p>
	<p><b>§ 31 Befreiung</b></p> <p>(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.</p> <p>(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.</p>
<p><b>§ 29 Übergangsregelungen</b></p> <p>(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.</p> <p>(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 12 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.</p>	<p><b>§ 32 Übergangsregelungen</b></p> <p>(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.</p> <p>(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 12 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.</p>
<p><b>Artikel II Inkrafttreten</b></p> <p>Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Büchen, den 26.05.2015 Gemeinde Büchen Der Bürgermeister (L.S.) Gez. Uwe Möller</p>	<p><b>Artikel II § 33 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die <b>Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006 (Abwasserbeseitigungssatzung) einschließlich der Änderungssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom 26.05.2015 außer Kraft.</b></p> <p>Büchen, den <b>10.10.2023</b> Gemeinde Büchen Der Bürgermeister (L.S.) gez. Uwe Möller</p>